

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06. Juni 2021

findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), mit ihren Mitgliedsgemeinden Gemeinde Aland, Gemeinde Altmärkische Höhe, Gemeinde Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Zehrental, ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Aulosen

Wahlraum: Dörphus, Ernst-Thälmann-Straße 9

Wahlbezirk 02: Krüden

Wahlraum: Gemeindezentrum, Hauptstraße 49

Wahlbezirk 03: Pollitz

Wahlraum: Haus der Begegnung, Am Sportplatz 7

Wahlbezirk 04: Wahrenberg

Wahlraum: Gemeindehaus, Kirchweg 75

Wahlbezirk 05: Einwinkel

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Einwinkel Nr. 3

Wahlbezirk 06: Bretsch

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Ahornweg 1

Wahlbezirk 07: Gagel

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Gagel Nr. 44

Wahlbezirk 08: Heiligenfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Heiligenfelde Nr. 39

Wahlbezirk 09: Kossebau

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Kastanienallee 19

Wahlbezirk 10: Wohlenberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wohlenberg Nr. 3a

Wahlbezirk 11: Losse

Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Losse Nr. 21

Wahlbezirk 12: Falkenberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Falkenberg 50

Wahlbezirk 13: Lichterfelde

Wahlraum: Versammlungsraum, Lichterfelde 35

Wahlbezirk 14: Neukirchen (Altmark)

Wahlraum: Mehrzweckgebäude, Neukirchen 37a

Wahlbezirk 15: Wendemark

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wendemark 13

Wahlbezirk 16: Seehausen

Wahlraum: Grundschule, Schulweg 8

Wahlbezirk 17: Seehausen

Wahlraum: Jugendfreizeitzentrum, Lindenstraße 39

Wahlbezirk 18: Beuster

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Klein Beuster 2a

Wahlbezirk 19: Geestgottberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 26

Wahlbezirk 20: Losenrade

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus (Alte Schule), Losenrade Nr. 39

Wahlbezirk 21: Schönberg

Wahlraum: Versammlungsraum der FFW, Seehäuser Str. 41

Wahlbezirk 22: Gollensdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Gollensdorf Nr. 44

Wahlbezirk 23: Groß Garz

Wahlraum: Versammlungsraum, Hauptstraße 42

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 06.06.2021 (Wahltag) um 14:00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium Stendal (Haus B), Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
- 7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich. Im Wahlraum sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gilt vor allem die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln im Wahlraum. Sie sind gebeten, zur Stimmabgabe einen eigenen Stift mitzubringen. Bitte kommen Sie möglichst allein ohne Begleitpersonen – zur Wahl; Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich zulässig.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 30.04.2021



(Verbandsgemeindebürgermeister)